



Beitragsordnung

Stand: 23.08.2024

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und der Umlagen. Das Präsidium legt nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 und 6 die Art und Höhe der Sonderzuschläge und Gebühren fest.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der individuelle monatliche Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus
 - a. dem allgemeinen Sockelbeitrag,
 - b. den Abteilungsbeiträgen,
 - c. eventuellen Sonderzuschlägen,
 - d. Gebühren und falls - durch die Mitgliederversammlung beschlossen -
 - e. Umlagen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge zur Sportversicherung, der zuständigen Berufsgenossenschaft, dem Landessportbund Niedersachsen und den jeweiligen niedersächsischen Fachsportverbänden.

(3) Sockelbeitrag

Der Sockelbeitrag in Höhe von 2,50 Euro wird von jedem Vereinsmitglied erhoben, davon wird ein Betrag von 0.50 Euro vorzugsweise zweckgebunden für die Jugendarbeit des Vereins verwendet.

(4) Abteilungsbeiträge

Die Zugehörigkeit zu einer oder beiden derzeit eingerichteten Abteilungen und damit die Verpflichtung, den/die jeweiligen Abteilungsbeitrag/-beiträge zu entrichten, ergibt sich aus der konkreten Inanspruchnahme von Leistungen der entsprechenden Abteilung.

Alters-/Beitragsklassen	Abteilung	
	Fußball	Hallen- und Breitensport
Allgemeiner Beitrag Erwachsene (aktiv)	7,00 Euro	3,50 Euro

Kinder und minderjährige Jugendliche (aktiv)	5,00 Euro	2,00 Euro
Fördernde erwachsene Mitglieder (passive Erwachsene)	1,00 Euro	1,00 Euro
Fördernde jugendliche Mitglieder (passive Jugendliche)	0,50 Euro	0,50 Euro
Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger ¹	0,50 Euro	0,50 Euro

¹ Der genaue Personenkreis wird durch Beschluss des Präsidiums festgelegt.

(5) Sonderzuschlag

Für bestimmte Sportarten können auf Vorschlag der Abteilungen und durch Beschluss des Präsidiums zusätzlich zum jeweiligen Abteilungsbeitrag weitere Sonderzuschläge zur Deckung von Mehrausgaben (z.B. aufgrund von Lizenzgebühren, Gebühren für Sportanlagen oder -mittel) erhoben werden. Derzeit betrifft dies die folgenden Sportangebote:

- | | | |
|----|-------------------|--------------------------------|
| a. | Zumba® | 2,00 Euro pro Gruppe/Monat |
| b. | Bokwa® | 2,00 Euro pro Gruppe/Monat |
| c. | Tennis | 1,00 Euro für Erwachsene/Monat |
| d. | Trampolinangebote | 8,50 Euro/Monat |

(6) Gebühren

Für Sportangebote in Kursform, Rehabilitationsprogramme usw. können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch die zuständigen Abteilungsvorstände festzulegen sind.

(7) Umlagen

Zur Finanzierung bestimmter kostenintensiver Vereinsvorhaben kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, eine zeitlich begrenzte Umlage zu erheben.

§ 4 Änderung persönlicher Daten

Änderungen in den persönlichen Angaben sind der Vereinsgeschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Fehler im Beitragseinzug aufgrund nicht rechtzeitig erfolgter Änderungsmeldungen gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

§ 5 Beitragsermäßigungen

- (1) Der erste Mitgliedsmonat ist beitragsfrei.
- (2) Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums Beitragsermäßigung gewährt werden.
- (3) Der **passive Beitrag wird nur auf Antrag** gewährt

§ 6 Höchstbeiträge für Familien

- (1) Zusammen veranlagte Familien/Ehepartner/Lebensgemeinschaften und ihre minderjährigen Kinder ohne eigenes Einkommen entrichten einen Familienbeitrag mit einem monatlichen Höchstbeitrag von 20,00 Euro. Erwachsene Kinder, die im selben Haushalt leben und über kein eigenes Einkommen verfügen, fallen ebenfalls unter diese Höchstbeitragsregelung. Der Vereinsgeschäftsstelle ist die entsprechende Zugehörigkeit anzuzeigen.
- (2) Für die Berechnung des Familienbeitrages werden nur folgende Bestandteile des Mitgliedsbeitrags gemäß § 3 Abs. 1 berücksichtigt:
 - a. der allgemeine Sockelbeitrag,
 - b. die Abteilungsbeiträge.
- (3) Für jedes zu berücksichtigendes Familienmitglied ist eine gesonderte Beitrittserklärung abzugeben

§ 7 SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch SEPA-Lastschrifteinzug quartalsweise in der Regel zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres vom hinterlegten Girokonto des Mitglieds abgebucht. Eine Änderung dieses Erhebungsverfahrens (z.B. mittels Dauerauftrags oder Rechnung) ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Gläubigeridentifikationsnummer des Vereins lautet: DE06ZZZ00000713975. Die jeweilige Mandatsreferenznummer besteht aus dem Vereinskürzel SCR und der vereinsintern vergebenen individuellen Mitgliedsnummer (z.B. SCR-1857).
- (3) Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des betreffenden Mitglieds.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Berechnung und Erhebung sowie der Einzug der Beiträge, Gebühren, Sonderzuschläge und Umlagen erfolgen mittels eines elektronischen Mitgliederverwaltungsprogramms. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden dabei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in einer Datenbank gespeichert.

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung oder zur Niederschrift beim Präsidium oder Abteilungsvorstand zum jeweiligen Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) möglich.

Diese Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 23.08.2024 verabschiedet worden. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung vom 22.06.2022.